Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260125-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Urteil vom 20. August 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____ AG,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 28. Juli 2026 (EB260775-L)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 23. Juni 2026 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) die Vorinstanz um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 20. Mai 2026) für Fr. 18'720.55 nebst Zins zu 5% seit 16. Februar 2026 sowie Fr. 125.90 Betreibungskosten (Urk. 1b; Urk. 2). Mit Urteil vom 28. Juli 2026 wies die Vorinstanz das Gesuch ab, unter Kostenfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin (Urk. 6 S. 4 = Urk. 9 S. 4).

1.2. Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 12. August 2026 fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO sowie Urk. 7) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 8 S. 1):

> "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 28.7.2026, Geschäfts-Nr. EB260775-L/U sei vollumfänglich aufzuheben.
> 2. Dem Beschwerdeführer sei in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 9 für den Betrag von CHF 18'720.55 nebst Zins zu 5% seit 16.2.2026 die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdegegners."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–7). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2, m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest soweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; OGer ZH RT180080 vom 29. August 2018 E. I. 4).

2.2. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H).

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Erteilung der Rechtsöffnung setze voraus, dass die Gläubigerin dem Gericht einen definitiven oder provisorischen Rechtsöffnungstitel vorlege. Beruhe die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder einer gleichgestellten Urkunde, so könne die Gläubigerin definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 SchKG). Liege kein Entscheid über die Forderung vor, sei diese aber durch öffentliche Urkunde festgestellt oder liege eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung vor, so könne die provisorische Rechtsöffnung verlangt werden (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG sei ein von der Schuldnerin oder deren Vertreter unterzeichnetes Schriftstück, in dem die Schuldnerin vorbehalts- und bedingungslos zum Ausdruck bringe, der Gläubigerin einen bereits bei der Unterzeichnung bestimmten oder leicht bestimmbaren Betrag zu schulden (Urk. 9 E. 2.1).

Die Gesuchstellerin stütze sich auf den von der Gesuchsgegnerin unterzeichneten Lieferschein vom 13. Januar 2025 samt dazugehöriger Rechnung-Nr. 2 vom 17. Januar 2026, den von der Gesuchsgegnerin unterzeichneten Lieferschein vom 11. März 2026 samt dazugehöriger Rechnung-Nr. 3 vom 13. März 2026, den von der Gesuchsgegnerin unterzeichneten Lieferschein vom 26. März 2026 samt dazugehöriger Rechnung-Nr. 4 vom 26. März 2026 sowie den von der Gesuchsgegnerin unterzeichneten Lieferschein vom 2. April 2026 samt dazugehöriger Rechnung-Nr. 5 vom 10. April 2026. Die Lieferscheine enthielten zwar eine Unterschrift der Gesuchsgegnerin, als Empfängerin der Ware, die mutmasslich im Zeitpunkt der Lieferung erfolgt sei. Auf den Lieferscheinen fehle jedoch eine Angabe zu den Forderungsbeträgen. Diese ergäben sich erst aus den später erstellten Rechnungen. Bereits mangels Angabe der genauen Forderungsbeträge könnten die Liefer-

scheine damit keine unterschriftliche Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG darstellen. Gleiches gelte für die Rechnungen, die zwar die Forderungsbeträge genau bezifferten, jedoch keine Unterschrift der Gesuchsgegnerin enthielten. Eine Schuldanerkennung könne sich zwar auch aus mehreren Urkunden ergeben, sofern die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke klar und unmittelbar Bezug nehme, welche die Schuld betragsmässig auswiesen. Vorliegend werde zwar in den Lieferscheinen als Zahlungsart "Rechnung" vorgesehen, doch verwiesen die Lieferscheine nicht auf die Rechnungen, zumal diese erst nach oder am Tag der Lieferungen erstellt worden seien. Im Zeitpunkt der Unterschrift sei für die Schuldnerin damit die Höhe des Schuldbetrags nicht ohne Weiteres ersichtlich gewesen. Folglich lägen auch keine zusammengesetzten Urkunden vor, die zur Rechtsöffnung berechtigten. Das Gesuch sei aus den genannten Gründen mangels Rechtsöffnungstitels abzuweisen (Urk. 9 E. 2.2 f.).

3.2. Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, die Rechtsauffassung der Vorinstanz sei unrichtig und verletze Bundesrecht. Es liege ein detaillierter Buchhaltungsauszug der Gesuchsgegnerin vor (Urk. 10). Dieses Dokument weise per 28. April 2026 den fälligen Forderungsbetrag abzüglich Gutschriften aus. Das Dokument sei vom Geschäftsführer der Gesuchsgegnerin eigenhändig unterzeichnet worden. Eine Schuldanerkennung könne sich aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung seien erfüllt (Urk. 8 S. 1).

3.3. Die Gesuchstellerin hat ihr Rechtsöffnungsbegehren vor Vorinstanz nicht begründet, sondern sich damit begnügt, Rechnungskopien inkl. Lieferscheine (Urk. 3/2) sowie eine Kreditoren-Fälligkeitsliste (Urk. 3/3 = Urk. 10) einzureichen. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 2. Juli 2026 zutreffend ausführte, ist ein Rechtsöffnungsgesuch zu begründen. Es genügt nicht, dem Gericht bloss Unterlagen einzureichen, aus denen der entscheidrelevante Sachverhalt "herausgefiltert" werden kann. Denn Beilagen sind grundsätzlich blosse Beweismittel für Behauptungen, die in den Parteivorträgen (Gesuchsbegründung und Gesuchsantwort) zu erheben sind (zum Ganzen: OGer ZH RT170171 vom 27. November 2017 E. 3.2, m.w.H.). Die mit Verfügung vom 2. Juli 2026 angesetzte Frist zur Vervollständigung

der Begründung (Urk. 4) liess die Gesuchstellerin ungenutzt verstreichen (Urk. 9 E. 1). Das Rechtsöffnungsgesuch hätte daher bereits mangels einer Begründung abgewiesen werden können. Die Vorinstanz prüfte dennoch zugunsten der Gesuchstellerin, ob ein Rechtsöffnungstitel vorliegt, wobei sie zu Recht zum Schluss gelangte, dass dies in Bezug auf die Lieferscheine und Rechnungen (Urk. 3/2) nicht der Fall ist. Zur Kreditoren-Fälligkeitsliste (Urk. 3/3 = Urk. 10) äusserte sich die Vorinstanz nicht. Die Liste wurde zwar offenbar von der Gesuchsgegnerin unterzeichnet, es ist jedoch nicht klar, welche Beträge genau anerkannt werden. Da das Dokument nicht selbsterklärend ist, wäre es an der Gesuchstellerin gewesen, entsprechende Ausführungen zu machen. Dies hat sie jedoch – trotz entsprechender Aufforderung durch die Vorinstanz (Urk. 4) – unterlassen. Im Beschwerdeverfahren können die Ausführungen nicht mehr nachgeholt werden (oben E. 2.2).

3.4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

3.5. Abschliessend ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass der abweisende Rechtsöffnungsentscheid sie nicht daran hindert, zu prüfen, ob sie ihre Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess einklagen will.

4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 18'720.55 auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel von Urk. 8 und Urk. 10, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 18'720.55.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 20. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
st